

Vereinsstatuten der Multi-Stakeholder-Initiative Sustainable Textiles Switzerland (STS)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Unter dem Namen *Sustainable Textiles Switzerland* besteht mit Sitz in Zürich ein Verein nach schweizerischem Recht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Geschäftsstelle wird am Sitz geführt.

Im Verein engagieren sich die Mitglieder zur Förderung der Nachhaltigkeit im Textilsektor. Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

Die Ziele des Vereins sind insbesondere,

- a) die Kräfte aller beteiligten AkteurInnen zugunsten einem nachhaltigen Textil- und Bekleidungssektor Schweiz zu bündeln
- b) den Dialog mit privatwirtschaftlichen AkteurInnen, Behörden und Organisationen in der Schweiz zu fördern und Massnahmen mit anderen Initiativen zu koordinieren
- c) die Nachfrage und Beschaffung von textilen Produkten aus nachhaltiger Produktion zu fördern
- d) einen Beitrag an die Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen zu leisten entlang der gesamten Wertschöpfungs- und Lieferketten
- e) Best-Practice Methoden und innovative Lösungsansätze zu entwickeln und zu fördern

II. MITGLIEDSCHAFT

Kategorien

Mitglieder und Partner des Vereins können juristische Personen werden, welche den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen.

Ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) können juristische Personen werden, welche einer der folgenden Sektoren zugehören:

- a) Sektor A: Privatwirtschaftliche Unternehmen mit oder ohne Sitz in der Schweiz, die Textilien entwickeln, herstellen, einkaufen oder damit handeln
- b) Sektor B: (Halb-) öffentliche Beschaffungsstellen, die Textilien einkaufen
- c) Sektor C: Wirtschafts- und Branchenverbände und -initiativen
- d) Sektor D: Öffentlicher Sektor
- e) Sektor E: Non-Profit Organisationen inkl. Konsumenten-, label- und standardgebende Organisationen
- f) Sektor F: Forschungsinstitute, Einrichtungen angewandter Wissenschaften sowie weitere zugewandte und interessierte Unternehmen

Assoziierte Partner (ohne Stimmrecht) können Regierungen, international tätige Organisationen, privatwirtschaftliche Unternehmen mit oder ohne Sitz in der Schweiz und weitere für die Textilbranche relevante Organisationen werden.

Andere juristische Personen können Gönnermitglieder (ohne Stimmrecht) werden.

Aufnahme, Aufgaben und Beiträge

Aufnahmegerüste sind an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme auch ohne Grundangabe verweigern.

Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks und der Erreichung seiner Ziele.

Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und im Beitragsreglement geregelt.

Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung bei juristischen oder natürlichen Personen.

Der Austritt aus dem Verein ist auf das Ende des Geschäftsjahres möglich, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ausschluss

Mitglieder, die den Zweckbestimmungen des Vereins entgegenwirken oder mit ihrem Verhalten und ihrer Arbeit in geschäftsstörender Weise widersprechen, können jederzeit ausgeschlossen werden.

Der Ausschlussentscheid kann innert 30 Tagen schriftlich bei der Mitgliederversammlung angefochten werden, welche endgültig entscheidet. Die Mitgliederversammlung bestätigt oder hebt den Ausschluss-Entscheid des Vorstandes auf; dies mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Mitglieder- oder sonstige Beiträge werden bei Austritt oder Verlust der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

Betriebsnachfolge

Geht der Betrieb eines Aktivmitglieds durch Rechtsnachfolge mit Aktiven und Passiven auf eine neue Firma über, so tritt die neue Firma, sofern eine entsprechende schriftliche Willensäusserung seitens der Firma und kein gegenteiliger Beschluss des Vorstandes vorliegt, in die Stellung des früheren Mitgliedes mit sämtlichen Rechten und Pflichten ein.

Pflichten

Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie weitere Reglemente einzuhalten.

III. ORGANISATION

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Bei Bedarf können weitere Organe (wie beispielsweise Beirat) eingerichtet werden.

Mitgliederversammlung

Jährlich findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeitpunkt dieser ordentlichen Mitgliederversammlung werden vom Präsidenten, von der Präsidentin bestimmt.

Einberufung und Traktanden

- Für die ordentliche Mitgliederversammlung ist der Termin drei Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben.
- Mindestens zehn Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Einladung und die Traktandenliste sämtlichen Mitgliedern zugestellt werden.
- Anträge auf Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands an die ordentliche Mitgliederversammlung sind der Geschäftsstelle spätestens ein Monat vor dem Versammlungsdatum schriftlich einzureichen.
- Die Einberufung und der Versand der Unterlagen mit elektronischen Mitteln sind zulässig.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

- Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Darüber hinaus kann deren Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.
- Die Einladung hat zehn Tage vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich zu erfolgen.
- Die Einberufung mit elektronischen Mitteln ist zulässig.

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Wahl des Präsidenten, der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder sowie des Revisors;
- Festsetzung und Änderung der Statuten und der Reglemente;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- Entlastung des Vorstandes und der übrigen geschäftsführenden Organe;
- Beschluss über das Jahresbudget;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und sämtliche Gegenstände, die der Mitgliederversammlung gemäss Traktandenliste vorgelegt werden;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Beschlussfassung

- Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsaktivmitglieder, beschlussfähig. Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Statuten oder zwingendes Recht für einzelne Beschlüsse nicht eine andere Mehrheit vorsehen.
- In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme. Es kann sich mittels Vollmacht durch ein anderes ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- Der Präsident, die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident, die Präsidentin den Stichentscheid.
- Über Traktanden, die nicht angekündigt wurden, sowie über Anträge zu angekündigten Traktanden, kann nicht rechtsgültig beschlossen werden.

Durchführung

Die Mitgliederversammlung kann auch auf dem Zirkularweg, als hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand rechtzeitig.

Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht inklusive der Präsidentin / des Präsidenten aus mindestens drei und maximal neun natürlichen Personen.

Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglied werden können alle ordentlichen Mitglieder. Im Idealfall sind im Vorstand folgende Sektoren ausgewogen vertreten:

- Sektor A oder C: Privatwirtschaftliche Unternehmen und/oder Wirtschafts- und Branchenverbände und -initiativen

- Sektor D: Öffentlicher Sektor
- Sektor E: Non-Profit Organisationen
- Sektor F: Forschungsinstitute, Einrichtungen angewandter Wissenschaften

Wahl des Präsidiums und des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident, die Präsidentin ist Mitglied des Vorstands. Er / Sie wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Die vorgeschlagenen Personen müssen von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Festlegung der Strategie, der Ziele und Kontrolle der Umsetzung
- Festlegung der mittel- bis langfristigen Planung
- Entscheid über die Organisation der Geschäftsstelle und über personelle Fragen der Mitglieder der Geschäftsleitung
- Vorbereitung des jährlichen Budgets zu Händen der Mitgliederversammlung
- Festlegung der Zeichnungsbefugnis und die Art der Zeichnung
- Beschlussfassung über alle ihm durch den Präsidenten, die Präsidentin unterbreiteten Geschäfte
- Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Besetzung von Kommissionen und Ausschüssen;
- Erstellen der Jahresrechnung sowie Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Liquidation des Vereins im Falle eines Auflösungsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Einberufung und Traktanden

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zwei Mal jährlich.

Die Versammlung kann auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz oder in einer Kombination von physischer und virtueller Sitzung durchgeführt werden.

Ein Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der sechs auf das Begehrten folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Traktanden Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand bemüht sich um eine einvernehmliche Beschlussfassung (Konsens). Ist ein Konsens nicht möglich, trifft er seine Entscheidungen mit einer einfachen Mehrheit. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig, sofern entsprechende Vollmachten vorgelegt werden können.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Beirat und Ausschüsse des Vorstandes

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Aufgaben an einen Ausschuss delegieren. Ebenfalls kann der Vorstand einen Beirat aus externen Personen und / oder Gönner berufen. Gönner, Gönnerinnen sind natürliche oder juristische Personen, welche dem Verein eine jährliche Zuwendung gemäss Beitragsordnung zukommen lassen. Beiräte sind an der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, sondern haben beratende Stimmen.

IV. REVISIONSSTELLE

Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr einen Revisor, welcher die Buchführung des Vereins zu kontrollieren hat. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Revisor prüft die Jahresrechnung einschliesslich der zweckgerechten Verwendung der Mittel und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Als Revisionsstelle muss ein zugelassener Revisor nach den Vorschriften des Revisionsgesetzes vom 16. Dezember 2005 bezeichnet werden.

V. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

VI. MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Gönnermitgliederbeiträge
- Nicht monetäre Leistungen der Vorstandsmitglieder

Von den Mitgliedern werden Mitgliederbeiträge erhoben, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Mitgliederbeiträge sind in Anhang I. geregelt.

VII. STATUTENÄNDERUNG

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Die vorliegenden Statuten können durch Reglemente ergänzt oder präzisiert werden, sofern diese den Statuten nicht widersprechen.

VIII. HAFTUNG

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. GEHEIMHALTUNG

Die Beschlussfassung und Vertretung der Interessen können nur bei einer offenen internen Diskussion erfolgreich gewährleistet werden. Dazu ist die Wahrung der Vertraulichkeit notwendig. Die Mitglieder der Organe und allfällig eingesetzter Arbeitsgruppen gewährleisten die Einhaltung dieser Verpflichtung über die Beendigung ihres Mandates hinaus. Alle internen Debatten und Dokumente sind als vertraulich zu behandeln. Details werden in der Vertraulichkeitserklärung im Anhang 2 der Statuten aufgeführt.

X. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VEREINS

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten und / oder ideellen Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecknutzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI. GENEHMIGUNG UND INKRAFTTREten

Diese Statuten sind am 24. Oktober 2025 genehmigt worden. Diese Statuten gelten ab dem 1. Januar 2026.

Zürich, 24. Oktober 2025